

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
1	„Die Planung wird abgelehnt. Begründung: Der Bedarf für eine Kita mag gegeben sein. Allerdings ist der Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche nicht zu rechtfertigen. Der Eingriff ist mit 6000 qm zu groß gewählt. Es sollte jedenfalls auf 2/3 verkleinert werden.	Im Rahmen der Errichtung der Kindertagesstätte in Dörnhagen wurde der Gemeinde Fuldabrück vom Jugendamt beim Landkreis Kassel nahegelegt, für zukünftige Planungen je Kind von 15 m ² Freifläche auszugehen. Dieser Empfehlung wird hier gefolgt. Durch die vorliegende Planung soll zudem ausreichend öffentliche Grundstücksfläche für sämtliche, auch anhängige und zukünftige, Nutzungsansprüche und Bedarfe zur Verfügung gestellt werden, um den Standort für eine Kindertagesstätte langfristig und nachhaltig zu sichern. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
2	Boden und landwirtschaftliche Flächen sind nicht vermehrbar und müssen geschützt werden. Sie dienen der Nahrungsversorgung der Bevölkerung und sind in der Güte nicht beliebig vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Damit würde sich auch der störende Eingriff in den Nahrungsraum von 16 Vogelarten im Planungsraum und im Umgebungsgebiet wesentlich verringern.	Zur Begründung der gewählten Flächengröße siehe Rand-Nr. 1. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) erfolgt eine Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung ist dazu auf Seite 7 folgendes aufgeführt: Das Avifaunistische Gutachten vom Juni 2023 hatte zum Ergebnis, dass die Feldlerche nicht als Revier- oder Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, was mit der als „isoliert zu bezeichnenden Lage des Planungsraumes“ zusammenhängt. Auf die beiden anderen nachgewiesenen Vogelarten mit Planungsrelevanz (Haussperling und Stieglitz) hat das Vorhaben laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen. Die Erhebung der Avifauna im Planungsraum ergab einen Nachweis von 16 Arten, die das Areal nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzten. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
4	Dasselbe gilt dann für den erforderlichen naturschutzbezogenen Kompensations-	Der erforderliche Kompensationsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldaabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	
	bedarf.“	ermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldaabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
1	<p>„...im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen</p> <p>Ich verweise auf die von uns im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme (Aktenzeichen 34c1-2023-034821-BV 10.3/Mu). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.“</p>	<p>Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 01.09.2023:	Abwägung der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:
2	<p>„im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte“ auf. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Schulstraße“.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens Hessen Mobil nicht gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen (K 16) des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen	Hessen Mobil wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Flächennutzungsplan-

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldaabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
	gen Flächennutzungsplans zuzusenden.“	Änderung wird nach Eintreten der Rechtskraft auf unserer Homepage www.zrk-kassel.de zur Einsicht zur Verfügung stehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	<p>„... von der o.g. Maßnahme sind die Belange der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG betroffen.</p> <p>Durch die Schulstraße führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch Ihre Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei absehbaren Störungen des Busverkehrs setzen Sie sich bitte zur Absprache rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Kollegen [...] in Verbindung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen dass in Ihrem Vorhabenbereich ÖPNV-Linien des Nordhessischen Verkehrsverbunden (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) verkehren.“</p>	<p>Der Nordhessische Verkehrsverbund wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„...vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsstand vom 20.11.2023 steht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen hinsichtlich der Änderung der Fläche von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Flächen für den Gemeindebedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Schutzobjekte:</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich entlang der Schulstraße eine Baumreihe, die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG) ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Gem. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.</p>	<p>Das nach § 25 HeNatG geschützte Biotop wird im Umweltbericht genannt und auf die Zuständigkeit der UNB hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>In der Potentialabschätzung (BÖF – naturkultur, 11.01.2023) des Gebietes wurde die Feldlerche als planungsrelevante Vogelart eingestuft. Durch weitere Begehungen konnte jedoch im avifaunistischen Gutachten zum B-Plan Nr. 44 (BÖF – naturkultur, 02.06.2023) die Feldlerche als Revier- oder Brutvogel ausgeschlossen werden. Ebenso wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die beiden weiteren planungsrelevanten Arten (Haussperling und Stieglitz) zu erwarten sind.</p> <p>Weitere artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG werden im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
	wertet. Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 44 vom 20.10.2023 wird hingewiesen.	
3	<u>Kompensation:</u> Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung bewertet. Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 44 vom 20.10.2023 wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	<u>Hinweise:</u> Die Baumreihe weist im östlichen Bereich eine Lücke auf. Es wird angeregt, die Baumreihe durch mehrere Neupflanzungen, es wäre Platz für vier Bäume, zu schließen Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.“	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldaabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„Zu vorgenanntem Vorhaben habe ich bereits im <i>September 2023</i> Stellung genommen. Die Prüfung der nun vorgelegten Planunterlagen verursacht keine Änderung dieser Stellungnahme. Somit behält meine ursprüngliche Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.“	Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 12.09.2023:	Abwägung der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:
2	„Stellungnahme des Dezernates 31.1 – Fachbereich Altlasten, Bodenschutz <u>Altlasten:</u> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden sich zu dem relevanten Aspekt „Altlasten“ keine Aussagen in den Antragsunterlagen. Ich empfehle, in jeder Bauleitplanung erforderliche Informationen zu möglichen Altlasten, sonstigen schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfällen für einen Planungsstandort oder -gebiet zu erfassen und in den Antragsunterlagen zu ergänzen. In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.	Der Belang wurde bereits im UB geprüft (s. Punkt „5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen“) und wird üblicherweise nur bei Vorliegen von Altlasten aufgeführt. Im Umweltbericht wurde ergänzt, dass Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) nicht bekannt sind. Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Da in den Planunterlagen keine Angabe zur Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer ersichtlich ist, konnte keine entsprechende Recherche in dem o.g. Datenbestand durchgeführt werden. Ich bitte auch diese Angaben zu ergänzen.	Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Die Lage des Änderungsbereichs kann der Plankarte entnommen werden. Die Angaben werden nicht ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	Sicht ist somit <u>keine abschließende Prüfung</u> gegeben.	nommen.
5	<p><i>Bitte nehmen Sie auch folgenden Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) in die Planunterlagen mit auf.</i></p> <p>Hinweis: „Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“</p>	<p>Hinweise zu Bauarbeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise:</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch ist mit Bodenschonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB), dies gilt grundsätzlich für Eingriffe in das Schutzgut Boden, auch nach Verfahren gem. § 13 BauGB.</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß §§ 4, 7 BBodSchG; §§ 1, 2 HaltBodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen</p> <p>Die Bebauung führt zu einer Versiegelung von – im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzten - Flächen, so dass in den Bebauungs-, Verkehrs- und Baustellenflächen die natürlichen Bodenfunktionen zerstört werden.</p> <p>In den Planunterlagen bzw. dem Umweltbericht wird das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Ausgleich des Eingriffes aus meiner Sicht nicht ausreichend behandelt und sollte gemäß der u.a. Ar-</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldaabrück ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	<p>beitshilfe ergänzt werden.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen können Sie der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) entnehmen (siehe nachfolgenden Link):</p> <p>https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf</p> <p>Darüber hinaus weise ich auf folgende Normen hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - DIN 18300 - Erdarbeiten - DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen 	<p>Der Belang wurde entsprechend der genannten Arbeitshilfe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (s. Umweltbericht, Punkt 4.1.a)) behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
7	Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.